

22/22

GZ: BMGF-92100/0244-II/A/3/2016

(Zur Veröffentlichung bestimmt)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird

Vortrag an den Ministerrat

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht verschiedene Änderungen sowohl in kammerrechtlicher als auch berufsrechtlicher Hinsicht vor, deren Notwendigkeit sich durch die Vollziehung des Ärztegesetzes 1998 in den letzten Jahren gezeigt haben.

Wesentliche Punkte des Entwurfs sind:

1. wahlrechtliche Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die im Jahr 2017 anstehenden Wahlen in den Ärztekammern in den Bundesländern;
2. die Anpassung des disziplinarrechtlichen Aufsichtsrechts an verfassungsrechtliche Erfordernisse;
3. Klarstellungen im Rahmen der allgemeinen Aufsicht über die Österreichische Ärztekammer und der Ärztekammern in den Bundesländern;
4. die Schaffung einer Ausnahme von der Sonderfachbeschränkung für klinisch tätige Fachärztinnen/Fachärzte hinsichtlich der Verabreichung von Impfungen;
5. der Entfall der Hauptberuflichkeit als Voraussetzung für eine amtsärztliche Tätigkeit;
6. die genauere Beschreibung des zulässigen Tätigkeitsspektrums von Wohnsitzärztinnen/Wohnsitzärzten;
7. die Adaptierung von Berufspflichten, insbesondere eine Erweiterung der Kooperationspflicht und der Ausnahmetatbestände von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht;

8. die Erleichterung der Erlangung der ärztlichen Berufsberechtigung durch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte;
9. die Schaffung der Möglichkeit für die Absolvierung einer Famulatur für Personen mit ausländischem Medizinstudium, insbesondere auch Asylwerberinnen/Asylwerber, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, bereits im Stadium des Nostrifizierungsverfahrens sowie
10. die Schaffung von Übergangsbestimmungen für Ausbildungsstätten im Nachhang zur ärztlichen Ausbildungsreform.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, den vorliegenden Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, am 16. November 2016
Sabine Oberhauser e.h.